OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-450332/2/MB/HEK - 450333/2

Datum: Linz, 24. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von B und F C H, x 19, T, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde T, datiert mit 12.03.2018, Zl.: 810-114/2018, betreffend Vorschreibung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 279 Bundesabgabenordnung (BAO) stattgegeben und es wird der letzte Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides („..., dass die Gebührenordnung vom 15.12.2011 zur Anwendung gelangt, weshalb für das Stallgebäude bei einer Bemessungsgrundlage von 160 m^2 eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr in Höhe von € 1.918,40 inkl. 10 % USt. zur Vorschreibung gelangt“) ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Der Bürgermeister der Gemeinde T setzte gegenüber den Beschwerdeführern (in der Folge: „Bf“) für das Grundstück „Nr. x, KG R“, mit Bescheid vom 25.01.2018, Zl.: 810-114/2018, die auf Grund der vom Gemeinderat beschlossenen Wassergebührenordnung vom 15.12.2016 für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde T berechnete Wasserleitungs-Anschlussgebühr in der Höhe von € 6.237,67 inkl. 10 % USt. fest und sprach aus, dass abzüglich der bereits geleisteten Vorauszahlung somit eine restliche Wasserleitungs-Anschlussgebühr in Höhe von € 3.144,65 inkl. 10 % USt. verbliebe. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass die Bf ihr Wohnhaus und das Stallgebäude auf dem gegenständlichen Grundstück an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen haben und dass auf Grund der rechtswirksamen Wassergebührenordnung für den Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage vom Eigentümer des Grundstückes eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten sei. Als Bemessungsgrundlage wurden die verbauten Flächen des Erdgeschosses und des Obergeschosses des Wohnhauses mit insgesamt 304 m^2 sowie des Stallgebäudes mit 160 m^2 angesetzt, mit den geltenden Gebührensätzen multipliziert und die Grundgebühr hinzugerechnet.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde T, datiert mit 12.03.2018, Zl.: 810-114/2018, wurde der gegen den erstinstanzlichen Abgabenbescheid erhobenen Berufung der Bf vom 05.02.2018 insofern teilweise stattgegeben, als der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert wurde, dass

- „die Grundstücksnummer x durch die Grundstücksnummer x ersetzt wird;
- die Gebührenordnung vom 15.12.2011 zur Anwendung gelangt, weshalb für das Wohnhaus bei einer Bemessungsgrundlage von 304 m^2 die restlichen 25 % der Wasserleitungs-Anschlussgebühr in Höhe von € 972,65 inkl. 10 % USt. zur Vorschreibung gelangen;
- die Gebührenordnung vom 15.12.2011 zur Anwendung gelangt, weshalb für das Stallgebäude bei einer Bemessungsgrundlage von 160 m^2 eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr in Höhe von € 1.918,40 inkl. 10 % USt. zur Vorschreibung gelangt“.

Im Übrigen wurde die Berufung abgewiesen und der erstinstanzliche Abgabenbescheid bestätigt.

3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der sie sich gegen die Erhöhung der vorgeschriebenen Wasserleitungs-

Anschlussgebühr gegenüber dem mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde T vom 14.01.2014, Zl.: 810-114/2014, errechneten Betrag von € 3.890,59 inkl. 10 % USt. wenden und „von der Gemeinde den Differenzbetrag zurückfordern“.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die Bf keine mündliche Verhandlung beantragten, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Die Bf sind grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG R, Objekt x 2, welches unbestritten bereits im Jahr 2012 an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde. Auf der gegenständlichen Liegenschaft waren spätestens zum Zeitpunkt des Anschlusses ein Wohngebäude und ein Stallgebäude vorhanden. Die Bf wurden mit (rechtskräftigem) Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde T vom 14.01.2014, Zl.: 810-114/2014, verpflichtet, 75 % der für das gegenständliche Grundstück errechneten Wasserleitungs-Anschlussgebühr von € 3.890,59 inkl. 10 % USt., das sind € 2.917,94 inkl. 10 % USt., als Vorauszahlung zu entrichten, „da für das angeschlossene Objekt derzeit kein Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogen“ werde. In der Begründung wurde weiters ausgeführt, dass der auf Grund der vom Gemeinderat beschlossenen Wassergebührenordnung vom 15.12.2011 vorgenommenen Berechnung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr die Bemessungsgrundlage von insgesamt 304,00 m^2 verbauter Fläche für das Erdgeschoss und für das Obergeschoss des Wohnhauses zugrunde gelegt wurde. Ein Stallgebäude wurde in der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.
Nunmehr wurde gegenüber den Bf als gebührenpflichtigen Eigentümern des gegenständlichen Grundstückes mit dem angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde T, datiert mit 12.03.2018, Zl.: 810-114/2018, eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr (u.a.) auf der Rechtsgrundlage der Bestimmungen der Wassergebührenordnung für die Gemeinde T vom 15.12.2011, und zwar für das Wohnhaus bei einer Bemessungsgrundlage von 304 m^2 die restlichen 25 % der Wasserleitungs-Anschlussgebühr in Höhe von € 972,65 inkl. 10 % USt. (zweiter Spruchpunkt) und für das Stallgebäude bei einer Bemessungsgrundlage von 160 m^2 eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr in Höhe von € 1.918,40 inkl. 10 % USt. (letzter Spruchpunkt) festgesetzt.

2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Dass das Stallgebäude spätestens zum Zeitpunkt des Anschlusses des gegenständlichen Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage vorhanden war, ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Auszug aus der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde T am 08.03.2018 und aus dem angefochtenen Bescheid, wonach der Berechnung der diesbezüglichen Wasserleitungs-Anschlussgebühr die Wassergebührenordnung vom 15.12.2011 zugrunde gelegt wurde. Die Bf sind dem nicht entgegengetreten.

III.

Rechtliche Beurteilung:

1.1. Die Gemeinden sind gemäß § 1 Abs. 1 lit. b Oö Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl.Nr. 28/1958 idF LGBl.Nr. 57/1973 (in der Folge: „OÖ IBG“), ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung von Grundstückseigentümern und Anrainern den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage – Wasserleitungs-Anschluss-gebühr – zu erheben. Dieser Interessentenbeitrag wird mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) fällig (§ 1 Abs. 4 OÖ IBG).

1.2. Der Gemeinderat der Gemeinde T hat von dieser Ermächtigung mit der Erlassung der Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage T auf Grund der Verordnung vom 15.12.2011 Gebrauch gemacht (in der Folge: „Wassergebührenordnung“). Gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung wird für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde T eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen. Gemäß § 2 Abs. 1 Wassergebührenordnung setzt sich die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für bebaute Grundstücke aus einer Grundgebühr und dem flächenmäßigen Anteil je Quadratmeter der bebauten Grundfläche zusammen, wobei die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter gemäß § 2 Abs. 2 lit. a bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundflächen, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke bildet, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist. Für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Stall, Kühlraum, etc.) wird nach dieser Bestimmung von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 70 % gewährt. Gemäß § 3 Abs. 3 erster Satz Wassergebührenordnung entsteht die Verpflichtung

zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage und gemäß § 5 Abs. 1 Wassergebührenordnung wird die Wasserleitungs-Anschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig.

2. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich unbestritten, dass die Bf als Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes Nr. x, KG R, Objekt x 2, auf dem spätestens im Jahr 2012 ein Wohn- und ein Stallgebäude vorhanden waren, bereits mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde T vom 14.01.2014, Zl.: 810-114/2014, verpflichtet wurden, 75 % der für das gegenständliche Grundstück errechneten Wasserleitungs-Anschlussgebühr von € 3.890,59 inkl. 10 % USt., das sind € 2.917,94 inkl. 10 % USt., unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlage von insgesamt 304,00 m^2 verbauter Fläche für das Erdgeschoss und für das Obergeschoss des Wohnhauses, als Vorauszahlung zu entrichten, „da für das angeschlossene Objekt derzeit kein Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogen“ werde. In der Bemessungsgrundlage dieses (rechtskräftigen) Abgabenbescheides wurde ein Stallgebäude nicht berücksichtigt. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich weiters unbestritten, dass gegenüber den Bf als gebührenpflichtigen Eigentümern des gegenständlichen Grundstückes mit dem angefochtenen Bescheid eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr (u.a.) auf der Rechtsgrundlage der Bestimmungen der Wassergebührenordnung für die Gemeinde T vom 15.12.2011, und zwar für das Wohnhaus bei einer Bemessungsgrundlage von 304 m^2 die restlichen 25 % der Wasserleitungs-Anschlussgebühr in Höhe von € 972,65 inkl. 10 % USt. (zweiter Spruchpunkt) und für das Stallgebäude bei einer Bemessungsgrundlage von 160 m^2 eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr in Höhe von € 1.918,40 inkl. 10 % USt. (letzter Spruchpunkt) festgesetzt wurde.

3. Die Bf wenden sich in ihrem Beschwerdevorbringen ausschließlich gegen die Erhöhung der vorgeschriebenen Wasserleitungs-Anschlussgebühr gegenüber dem mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde T vom 14.01.2014, Zl.: 810-114/2014, errechneten Betrag von € 3.890,59 inkl. 10 % USt, somit nur gegen den letzten Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides, weshalb dem Landesverwaltungsgericht die Überprüfung der ersten beiden Spruchpunkte des angefochtenen Bescheides verwehrt ist.

Aus folgendem Grund ist der Beschwerde Erfolg beschieden:

3.1. Gemäß § 4 Abs. 1 BAO entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Darunter ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - zur gleichlautenden, bis zum 31.12.2009 in Geltung stehenden Bestimmung des § 3 Abs. 1 OÖ LAO - die Gesamtheit der in den materiellen Rechtsnormen enthaltenen abstrakten Voraussetzungen zu verstehen, bei deren Vorliegen bestimmte Rechtsfolgen

eintreten, nämlich Abgabenanspruch und Abgabenschuld entstehen sollen (vgl. VwGH 20.12.1999, 99/17/0316; 18.09.2000, 2000/17/0048).

3.2. Der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr knüpft gemäß § 3 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 1 Wassergebührenordnung der Gemeinde T an den Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage an. Daraus ergibt sich die Einmaligkeit dieses Abgabentatbestandes, der nur zum Zeitpunkt „des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage“ verwirklicht ist (vgl. z.B. VwGH 28.2.2011, 2010/17/0235).

3.3. Die Bf wurden mit (rechtskräftigem) Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde T vom 14.01.2014, Zl.: 810-114/2014, verpflichtet, 75 % der für das gegenständliche Grundstück errechneten Wasserleitungs-Anschlussgebühr von € 3.890,59 inkl. 10 % USt., das sind € 2.917,94 inkl. 10 % USt., zu entrichten. Mit der Erlassung dieses Bescheides wurde der Gebührenanspruch der Gemeinde konsumiert. Es wurde zwar dabei ein Vorbehalt der Teilzahlung, aber kein Vorbehalt für das Stallgebäude zum Ausdruck gebracht. Daher kommt eine spätere Abgabenvorschreibung für das Stallgebäude nicht in Betracht. Der Festsetzung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr (für das Stallgebäude) in der die restlichen 25 % des ursprünglichen Betrages übersteigenden Höhe von € 1.918,40 inkl. 10 % USt. (letzter Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides) steht daher gegenständlich bei unveränderter Sach- und Rechtslage das Prozesshindernis der entschiedenen Sache („res iudicata“) entgegen.

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter